

RS OGH 1975/3/4 3Ob40/75, 4Ob136/80, 6Ob630/80 (6Ob631/80)

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.03.1975

Norm

EO §1 Z7 IIG

KO §61

Rechtssatz

Hat der Gläubiger einen Titel nach § 61 KO, kann nur auf Grund des Exekutionstitels nach § 61 KO, nicht aber auf Grund des durch die Schaffung des neuen Exekutionstitels "aufgezehrten" alten Titels (Versäumungsurteils) Exekution geführt werden.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 40/75

Entscheidungstext OGH 04.03.1975 3 Ob 40/75

EvBl 1976/10 S 19

- 4 Ob 136/80

Entscheidungstext OGH 25.11.1980 4 Ob 136/80

Vgl

- 6 Ob 630/80

Entscheidungstext OGH 17.06.1981 6 Ob 630/80

vgl; Beisatz: Die Wirkungen eines Exekutionstitels nach § 61 KO ersetzen einen urteilsmäßigen vollstreckbaren Leistungsbefehl auch insofern, als ein Urteil über den im Konkurs festgestellten Anspruch Grundlage für eine Überführung der Sicherstellungsexekution in eine Befriedigungsexekution wäre. Voraussetzung dafür ist lediglich der titelmäßige Nachweis der Identität der mit der Sicherstellungsexekution betriebenen Forderung mit dem Urteilsersatz nach § 61 KO. Soweit dazu der Auszug aus dem Anmeldeverzeichnis nicht hinreichen sollte, wäre eine im Anmeldeverzeichnis erwähnte Forderungsanmeldung heranzuziehen (ähnlich der Klagserzählung zu einem Versäumungsurteil).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1975:RS0000155

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

05.12.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at